

18.01.94

EU - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Information über nationale Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen

KOM(93) 670 endg.; Ratsdok. 4070/94

63/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 18. Januar 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 15. Dezember 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im April 1994 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Juni 1994 festlegen.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat und durch das Europäische Parlament vor Ende 1994 an.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen
Information über nationale Maßnahmen, die vom Grundsatz
des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen**

BEGRÜNDUNG

HINTERGRUND

1. In seiner EntschlieÙung zum erfolgreichen Funktionieren des Binnenmarktes ⁽¹⁾ hat sich der Rat verpflichtet, mit allen Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, und zügig einzugreifen, wenn neue Hindernisse auftauchen, die dessen Einheitlichkeit in Gefahr bringen.

Der Rat hat zu diesem Zweck die Kommission aufgefordert, ihm praktische Maßnahmen vorzuschlagen, die eine reibungslose Steuerung des Binnenmarktes gewährleisten helfen.

2. Diese Vorlage ergeht im Anschluß an die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament über den freien Warenverkehr und die Regelung der gegenseitigen Anerkennung der nationalen Vorschriften nach 1992 und bezweckt die Einführung eines einfachen Verfahrens der gegenseitigen Information zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, damit die Gemeinschaft auf transparente und pragmatische Weise die gegenseitige Anerkennung der nationalen Vorschriften regeln kann, die auf Gemeinschaftsebene nicht harmonisiert sind.

SACHVERHALT

3. Wenn ein Mitgliedstaat im Binnenmarkt, der die gegenseitige Anerkennung der nichtharmonisierten nationalen Vorschriften begünstigt, eine Ausnahme von dem Grundsatz der Annahme von Waren mit Herkunft in anderen Mitgliedstaaten wegen zwingender Anforderungen oder einer der in Artikel 36

(1) EntschlieÙung des Rates vom 7. Dezember 1992 zum erfolgreichen Funktionieren des Binnenmarktes (siehe Punkte 7 und 24) - ABl. C 334 vom 18.12.1992, S. 1

des Vertrages genannten Gründe in Anspruch nimmt, müssen die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von dieser Abweichung von Anfang an Kenntnis haben.

4. Nur die Transparenz kann gewährleisten, daß Hindernisse beim freien Warenverkehr
 - entweder - und vorzugsweise - auf freiwilliger Grundlage von den beteiligten Mitgliedstaaten oder
 - falls erforderlich auf Gemeinschaftsebene beseitigt werden, bevor die Wirtschaft, die Verbraucher und ganz allgemein die Bürger der Gemeinschaft die daraus entstehenden Nachteile zu erleiden haben.
5. Durch die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten muß - eventuell unter Mitwirkung der Kommission - gewährleistet werden, daß die hierzu auf Gemeinschaftsebene erforderlichen Maßnahmen auf die Gewährleistung des freien Warenverkehrs beschränkt bleiben.
6. Eine einvernehmliche Lösung der anstehenden Probleme kann nur unter eindeutigen Rahmenbedingungen und im gegenseitigen Vertrauen erfolgen.

Die gegenseitige Inkenntnissetzung muß deshalb zum frühest möglichen Zeitpunkt erfolgen und die Angabe der Gründe enthalten, aus denen ein Mitgliedstaat sich berechtigt sieht, seine eigenen Vorschriften auf Waren mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat anzuwenden.

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes muß der Mitgliedstaat, der von dem Grundsatz der Annahme von Waren mit Herkunft in einem anderen Mitgliedstaat abweicht, den Nachweis für das Vorliegen einer zwingenden Anforderung oder eines der in Artikel 86 genannten Gründe erbringen, wenn diese Anforderungen oder Gründe in dem Versendemitgliedstaat keine Geltung haben.

VORSCHLAG

7. Es wird ein Informationsverfahren für vier Beschlußarten vorgeschlagen:
 - das grundsätzliche Verbot eines Warenmusters oder einer Warenart;
 - die Ablehnung der Zulassung eines Warenmusters oder einer Warenart, das/die zum ersten Mal auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats in Verkehr gebracht und einem Zulassungsverfahren der Art unterworfen wird, wie es sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt und in der auslegenden Mitteilung der Kommission über den freien Verkehr mit Nahrungsmitteln in der Gemeinschaft (ABl. C 271 vom 24. Oktober 1989) dargelegt ist und

- der Beschluß, der eine Änderung des betreffenden Warenmusters oder der betreffenden Warenart herbeiführt, um es/sie auf dem betreffenden Markt in den Verkehr zu bringen;
 - die Rücknahme vom Markt eines Musters, einer Art oder einer Gruppe von Waren.
8. Dieses Informationsverfahren soll ausschließlich den endgültigen Beschluß in bezug auf die betreffende Ware (grundsätzliches Verbot, abgelehnte Zulassung und Rücknahme vom Markt), jedoch nicht die vorangehenden Maßnahmen zur Vorbereitung des endgültigen Beschlusses (Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen...) betreffen.
9. Außerdem soll sich das Verfahren gegenseitiger Informierung nur auf die Fälle beschränken, die von den bestehenden Mitteilungsverfahren noch nicht erfaßt sind, weshalb
- technische Vorschriften, die aufgrund der Richtlinie 83/189/EWG bereits im Entwurfsstadium notifiziert worden sind, nicht in das Verfahren einbezogen werden; daher ist es nur auf Entscheidungen anwendbar, die in Anwendung dieser technischen Bestimmungen getroffen worden sind
 - die Entscheidung 89/45/EWG über das schnelle Informationsaustauschsystem bei Gefahren infolge der Verwendung von Verbrauchsgütern und die Richtlinie 92/52/EWG über die allgemeine Sicherheit der Erzeugnisse (ab 29. Juni 1994) bereits die Auslösung besonderer Verfahren vorsehen, wenn ein grundsätzliches Verbot, die Ablehnung der Zulassung oder die Rücknahme vom Markt einer Ware wegen der von ihr ausgehenden Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Verbraucher beschlossen werden;
 - einige Richtlinien Schutzbestimmungen enthalten, die unter klar umrissenen Voraussetzungen eine Mitteilung der auf deren Grundlage ergriffenen einzelstaatlichen Maßnahmen vorsehen.
10. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften ermöglichen es jedoch nicht immer, die Fälle von Anfang an zu erkennen, bei denen es ein Mitgliedstaat für berechtigt und erforderlich hält, die Anwendung seiner eigenen Vorschriften auf ein Warenmuster oder eine Warenart zu beanspruchen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig und redlich hergestellt und/oder in Verkehr gebracht worden sind.

Das Wirtschaftsleben muß sich in einem rechtlichen Umfeld entfalten können, das auf eindeutigen Grundsätzen aufgebaut ist, die nur wenige Ausnahmen zulassen.

Deshalb muß das vorgeschlagene Informationsverfahren die zügige Erfassung der Abweichungen ermöglichen und das Ergreifen von Lösungen erleichtern, mit denen der Grundsatz des freien Warenverkehrs zur Geltung gebracht werden kann.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen
Information über nationale Maßnahmen, die vom Grundsatz
des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Erfassung gemäß Artikel 100 b EG der unter Artikel 100 a EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt, die nicht gemäß letzterem Artikel angeglichen worden sind.

Aus dieser Erfassung geht hervor, daß die von den Mitgliedstaaten genannten Hindernisse beim Warenverkehr im wesentlichen entweder im Rahmen der aufgrund von Artikel 100 a ergriffenen Maßnahmen oder der auf der Grundlage von Artikel 169 wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 30 eingeleiteten Verfahren behandelt werden.

Die Transparenz bei den nationalen Warenverbotsmaßnahmen kann durch eine rechtzeitige Angleichung oder Änderung gemäß Artikel 30 EG auf der geeigneten Ebene die zügige Behandlung der Probleme erleichtern, die den freien Warenverkehr beeinträchtigen können.

Um diese Transparenz zu fördern, ist ein einfaches und praktikables Verfahren der gegenseitigen Inkenntnissetzung zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission einzuführen, um die Voraussetzungen für eine zufriedenstellende Regelung der Probleme zu schaffen, die für die Wirtschaftsbeteiligten und die Verbraucher innerhalb der Abläufe des Binnenmarktes entstehen können.

Dieses Verfahren darf sich nur auf die Fälle erstrecken, in denen ein Mitgliedstaat wegen Nichtübereinstimmung seiner nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den freien Verkehr und/oder das Inverkehrbringen von Waren verhindert, die in einem anderen Mitgliedstaat in den freien Verkehr gebracht bzw. vermarktet werden können.

Dieses Verfahren darf sich nicht mit den gemeinschaftlichen Verfahren der Anmeldung oder Inkenntnissetzung überschneiden.

Diese Maßnahme fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft bei der Beseitigung der Hindernisse für den freien Warenverkehr; sie wahrt - in Ergänzung zum Subsidiaritätsprinzip - den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem sie sich auf die Erfassung der Fälle beschränkt, bei denen die Anwendung der nichtharmonisierten nationalen Vorschriften das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu beeinträchtigen droht -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Wenn ein Mitgliedstaat den freien Verkehr und/oder das Inverkehrbringen eines Musters oder einer Art von Waren verhindert, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und/oder auf den Markt gebracht worden sind, setzt er die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von seinem Beschluß in Kenntnis, sofern dieser Beschluß folgendes bewirkt:

- ein grundsätzliches Verbot und/oder
- die Ablehnung des Inverkehrbringens und/oder
- die Änderung des Musters oder der Art der betreffenden Ware, um sie in den Verkehr zu bringen, und/oder
- die Rücknahme vom Markt.

Artikel 2

Unter "Änderung des Musters oder der Art der Ware" im dritten Anstrich von Artikel 1 ist jegliche Änderung eines oder mehrerer Merkmale der Ware zu verstehen, wie sie in der Definition "Technische Spezifikation" in Artikel 1 der Richtlinie 83/189/EWG aufgeführt sind.

Artikel 3

1. Die Verpflichtung zur Mitteilung nach Artikel 1 gilt in bezug auf die Beschlüsse jeder dazu befugten Person oder öffentlichen und privaten Einrichtung, mit Ausnahme der Gerichtsbeschlüsse.
2. Artikel 1 gilt nicht in bezug auf:
 - Beschlüsse, die ausschließlich in Anwendung gemeinschaftlicher Harmonisierungsvorschriften gefaßt;
 - Beschlüsse, die der Kommission aufgrund einschlägiger gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften gemeldet werden oder im Entwurfsstadium gemeldet worden sind;
 - Beschlüsse, wie z.B. Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen, die lediglich der Vorbereitung des Grundbeschlusses nach Artikel 1 dienen.
3. Das Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen den Grundbeschluß kann in keinem Fall die Aussetzung der Anwendung von Artikel 1 bewirken.

Artikel 4

Die Inkennnissetzung nach Artikel 1 besteht aus der Vorlage

- einer Kopie des von der zuständigen nationalen Behörde gefaßten Beschlusses, wie er gegebenenfalls veröffentlicht und/oder der betroffenen Person mitgeteilt wurde und
- eines Meldebogens, in dem die im Anhang zu dieser Entscheidung verlangten Auskünfte aufgeführt sind.

Sie erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluß nach Artikel 1 von dem Mitgliedstaat gefaßt wurde.

Artikel 5

Enthält der Beschluß nach Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich eine oder mehrere Anlagen, so ist der Kopie des Beschlusses eine Liste beizufügen, in der der Inhalt dieser Anlage(n) kurz erläutert ist.

Die Kommission und/oder jeder Mitgliedstaat kann den beschließenden Mitgliedstaat auffordern, eine vollständige Kopie der in dieser Liste aufgeführten Anlagen oder sonstige zweckdienliche Angaben innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zu übermitteln.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten durch entsprechende Maßnahmen, daß ihre Beamten und Bediensteten keine Informationen im Sinne dieser Entscheidung weitergeben, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen; dies gilt nicht für Informationen über die Sicherheitsmerkmale eines Produkts, die gegebenenfalls weitergegeben werden müssen, um den Schutz und die Sicherheit von Personen zu gewährleisten.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nationale(n) Behörde(n) mit, die für die Übermittlung und den Empfang der Informationen nach Artikel 1 zuständig ist/sind. Die Kommission gibt diese Angaben mit dem Erhalt an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 8

Binnen zwei Monaten von der Zustellung dieser Entscheidung an erstattet die Kommission dem Parlament und dem Rat Bericht über deren Funktionsweise und schlägt angebrachte Änderungen vor. Zur Erstellung dieses Berichts teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, auf welche Weise sie diese Entscheidung anwenden.

Artikel 9

Binnen zwei Monaten von der Zustellung dieser Entscheidung an teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die zu deren Anwendung getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

**VERFAHREN DER GEGENSEITIGEN INFORMATION
über die nationalen Vorschriften, die von
dem Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb
der Gemeinschaft abweichen**

Entscheidung 93/.../EG

1. **Mitteilender Mitgliedstaat**
 - Name und Anschrift der für zusätzliche Angaben anzusprechenden Person(en)
2. **Zeitpunkt der Mitteilung**
3. **Muster oder Art der Ware(n)**
 - Name, Marke, Bauarten- oder Typenangabe
 - Kurzbeschreibung der Ware(n)
4. **Ergriffene Maßnahmen**
5. **Begründung**
 - Die ergriffenen Maßnahmen rechtfertigenden Erwägungen des allgemeinen Interesses;
 - genaue Angabe, aufgrund welcher Vorschriften die Nichtübereinstimmung der Ware festgestellt wurde;
 - Angabe, in welchen Punkten die nationalen Vorschriften und/oder die Voraussetzungen, unter denen die Ware hergestellt und/oder verteilt wird, keinen gleichwertigen Schutz des geltend gemachten öffentlichen Interesses gewährleisten.

18.03.94

Beschluß
des Bundesrates

1. Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Information über nationale Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen

KOM(93) 670 endg.; Ratsdok. 4070/94

Drucksache: 63/94

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Errichtung eines europäischen Schiffsmeldesystems in den Seegebieten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

KOM(93) 647 endg.; Ratsdok. 11496/93

Drucksache: 67/94)

Der Bundesrat hat gemäß § 3 EUZBLG von den Vorlagen Kenntnis genommen.

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.